

eschluss des Landrats vom 19.05.2022

Nr. 1516

8. Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

2022/65; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) führt aus, die Sammelvorlage 2022/69 zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen enthalte ein Postulat, das vom Regierungsrat zur Abschreibung beantragt werde, sowie 52 Postulate und 14 Motionen, deren Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden soll. Stichtag war der 1. Januar 2022. Die Fristen von neun Vorstössen sind nicht mehr zu verlängern, weil zwischenzeitlich Landratsvorlagen veröffentlicht wurden.

Nun zu einem Thema, das bei der Sammelvorlage immer wieder für Diskussionen sorgt. Wahrscheinlich fragen sich einige der Anwesenden, wie es sein kann, dass die GPK der Fristverlängerung auf einen Zeitpunkt zustimmt, der bereits wieder vergangen ist. Der Ursprung dieses Problems ist die Tatsache, dass zwar an jeder Landratssitzung Vorstösse überwiesen werden können und die Fristen ab Überweisungsdatum laufen, die Sammelvorlage aber nur einmal jährlich erscheint und sich auf den Stichtag 1. Januar bezieht.

Ein kurzes Beispiel zur Veranschaulichung:

- Postulat B wird am 05.01.2021 vom Landrat an den Regierungsrat überwiesen.
- Die Frist beträgt ein Jahr und läuft somit bis 05.01.2022.
- In der Sammelvorlage 2022, in der ablaufende Fristen bis 31.12.2021 berücksichtigt werden taucht dieser Vorstoss noch nicht auf.
- Dieser Vorstoss taucht frühestens in der Sammelvorlage 2023 mit Vorstössen mit Fristen bis 31.12.2022 auf.
- Ist dies der Fall, dann wird auch bei diesem Vorstoss standardmässig die Verlängerung der Frist um ein Jahr beantragt. Ein Jahr ab 05.01.22 bedeutet 05.01.23. Da die Sammelvorlagen jeweils kurz vor der Sommerpause behandelt wird, ist der 05.01.23 zu diesem Zeitpunkt natürlich schon wieder längst vergangen.

Abgesehen davon, dass sämtliche Vorstösse gleich behandelt und jeweils nur um ein Jahr verlängert werden, ist eine solche Fristverlängerung als Statement gegenüber der Regierung zu werten, dass der Vorstoss selbst mit einer nachträglich bewilligten Verlängerung überfällig ist und dementsprechend so schnell wie möglich bearbeitet werden muss.

Natürlich gibt es gute Gründe, weshalb ein Vorstoss nicht innerhalb einer Frist bearbeitet werden kann. Diese muss der Regierungsrat nennen. Die Begründung soll das Nichteinhalten der Frist erklären und gleichzeitig einen Ausblick zum weiteren Vorgehen liefern.

Die GPK musste in diesem Jahr feststellen, dass es sich der Regierungsrat mit den Begründungen teilweise etwas gar einfach machte. Exemplarisch wird dies anhand eines Beispiels aufgezeigt: So ist als Begründung zur Motion 2018/459 «Ein Steuersystem, das jeder versteht» Folgendes zu lesen:

«Die Komplexität des Gesetzgebungsprojekts zur Revision des Steuerbezugs-Systems erweist sich als relativ gross. Die Arbeiten stehen bei der kantonalen Steuerverwaltung jedoch kurz vor dem Abschluss. Die Vernehmlassungsvorlage soll vom Regierungsrat im 1. Semester 2022 verabschiedet werden.»

Was sich eigentlich ganz positiv anhört, hat den Makel, dass es nicht neu ist. In der letztjährigen Sammelvorlage wurde die Fristverlängerung derselben Motion mit folgendem Wortlaut begründet:

«Die Komplexität des Gesetzgebungsprojekts zur Revision des Steuerbezugs-Systems erweist sich als relativ gross. Die Arbeiten sind bei der kantonalen Steuerverwaltung jedoch bereits weit fortgeschritten. Mit der Vernehmlassungsvorlage ist im 1. Semester 2021 zu rechnen.»

Effektiv wurde also lediglich das Datum der Vernehmlassungsvorlage angepasst.

Die GPK erwartet plausible und nachvollziehbare Begründungen und wird in der nächsten Sammelvorlage ein besonderes Augenmerk darauf richten und gegebenenfalls dem Landrat vorschlagen, Zwischenberichte einzuverlangen.

Für dieses Jahr belässt es die Geschäftsprüfungskommission bei einem Appell an den Regierungsrat und beantragt dem Landrat einstimmig, 1. die von ihr unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben und 2. von den Berichten zu den in Ziffer 3 aufgeführten Aufträgen Kenntnis zu nehmen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr ab Fälligkeit des Vorstosses zu verlängern.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung*

Ziffer 3.1.2. Motionen FKD

Reto Tschudin (SVP) nimmt den Ball des Kommissionspräsidenten gerne auf. Als Mitglied der GPK hat er dem Kommissionsantrag zugestimmt. Aber bezüglich seiner Motion 2018/459, die der Landrat im Jahr 2018 überwiesen hat, und zu der zweimal hintereinander dieselbe Begründung kam, wird beantragt, die Frist nicht zu verlängern.

://: Der Landrat stimmt dem Antrag mit 67:3 Stimmen bei 12 Enthaltungen zu.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlussfassung

://: Dem modifizierten Landratsbeschluss wird stillschweigend zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

vom 19. Mai 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der im Bericht der Geschäftsprüfungskommission unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlene Vorstoss wird abgeschrieben.*
- 2. Von den Berichten zu den in Ziffer 3 des GPK-Berichts aufgeführten Aufträgen wird Kenntnis genommen, und die Frist zu deren Erfüllung wird – mit Ausnahme von Motion 2018/459 – um ein Jahr ab Fälligkeit des Vorstosses verlängert.*

Damit wird der folgende Vorstoss abgeschrieben:

2018/627.

Von den Berichten zu folgenden Aufträgen wird Kenntnis genommen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr verlängert:

2008/091, 2014/012, 2014/222, 2014/313, 2015/015, 2015/017, 2015/018, 2015/019, 2015/056, 2015/262, 2016/006, 2016/045, 2016/202, 2017/006, 2017/163, 2017/236, 2017/309, 2017/311, 2017/342, 2017/367, 2017/388, 2017/400, 2018/155, 2018/164, 2018/504, 2018/593, 2018/596, 2018/072, 2018/727, 2018/777, 2018/785, 2018/974, 2019/113, 2019/154, 2019/244, 2019/335, 2019/341, 2019/342, 2019/343, 2019/354, 2019/355, 2019/425, 2019/466, 2019/470, 2019/551, 2019/556, 2019/608, 2019/615, 2019/617, 2019/623, 2019/627, 2019/065, 2019/670, 2019/068, 2019/817, 2020/026.

Ohne Fristverlängerung zu erfüllen ist der folgende Vorstoss:

2018/459.
